

# **Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am ... folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten)

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7**

## Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	<b>30,00 bis 600,00</b> <b>nach Zeitaufwand</b>
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	<b>10,00 bis 600,00</b>
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	<b>nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)</b>
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>12,00</b>
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	<b>5,00</b>
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>12,00</b>
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung einer Unterschrift	<b>6,00</b>
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	<b>3,00</b>
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	<b>6,00</b> <b>0,60</b>

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	<b>0,50</b>
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 Kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	<b>15,00</b> <b>10,00</b> <b>7,50</b> <b>15,00</b>
8a 9	Anfertigung von Datenträgern (Disketten, CD-Rom, DVD), je Datenträger - der vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - der aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	<b>10,00</b>
10	Erteilung von Planauskünften	<b>20,00</b>
11	Entscheidung über die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung bis zu 1 Std. Zeitaufwand	<b>50,00</b>
12	Zeitlicher Mehraufwand	<b>12,50 je angefangene Viertelstunde</b>
13	Abnahme eines Straßen- und Gehwegaufbruchs pro Abnahmetermin oder Nachabnahmetermin bis zu 1 Std. Zeitaufwand	<b>50,00</b>
14	Zeitlicher Mehraufwand	<b>12,50 je angefangene Viertelstunde</b>
9 15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	<b>30,00 bis 2.500,00</b>
10 16	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war mindestens höchstens	<b>30,00 bis 2.500,00</b>
11 17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	<b>30,00 bis 1.000,00</b>
12 18	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) mindestens höchstens	<b>30,00 bis 100,00</b>

13 19	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	<b>25,00 40,00 zuzügl. 20,00 je weiteres Flur- stück/Objekt</b>
14 20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	<b>nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2</b>
15 21	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	<b>nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2</b>
16 22	für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	<b>100,00</b>
17 23	für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	<b>1,00</b>
18 24	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	<b>0,40</b>
19 25	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	<b>nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2</b>
20 26	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist <b>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</b> mindestens höchstens	<b>30,00 1.250,00</b>
21 27	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlungen vollständig erbracht worden ist <b>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</b> mindestens höchstens	<b>15,00 1.500,00</b>
22 28	Bescheinigung über Anliegerleistungen; je Grundstück	<b>20,00</b>
23 29	Bescheinigungen der Stadtkasse über entrichtete Steuern und Beiträge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>7,50</b>
24 30	Bescheinigung über geleistete Abgaben und Beiträge einschließlich Kontoauszug	<b>7,50</b>
25 31	Fehlgeschlagene Lastschrift bei erteiltem Sepalastschriftmandant	<b>3,00 bis 10,00</b>
26 32	Ersatzhundesteuermarke	<b>5,00</b>
27	<del>Auslieferung eines Müllgefäßes</del>	<b>10,00</b>

<b>28</b> <b>33</b>	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	<b>3,00 bis 13,00</b>
<b>29</b> <b>34</b>	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	<b>5,00 bis 51,00</b>
<b>30</b> <b>35</b>	Zuschlag Eheschließung an einem Samstag	<b>300,00</b>

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte,  
je Viertelstunde **21,50 EUR,**

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte,  
je Viertelstunde **17,75 EUR,**

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde **14,00 EUR,**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch **30,00 35,00** EUR erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 16.08.2018 außer Kraft.

Erlensee, den ...

gez. Stefan Erb  
Bürgermeister